

---

1. Bürgermeister Erwin Renauer konnte zu dieser Sitzung acht Gemeinderatsmitglieder begrüßen. Außerdem waren Geschäftsleiter Günter Fuchs, Bauamtsmitarbeiterin Juliane Gruß sowie Judith Flacke vom Ingenieurbüro WipflerPLAN anwesend. Entschuldigt fehlten 3. Bürgermeister Benjamin Bertram-Pfister und die Gemeinderäte Alexander Dick, Stefan Finkenzeller, Andreas Hepting, Franz Lechner, Wolfgang Linner, Konrad Moll und Alice Siebel.

### **Bekanntgabe und Anerkennung des Protokolls über die öffentliche Gemeinderatssitzung vom 21.01.2021**

---

Gemeinderätin Brigitte Schelle-Mayr teilte mit, dass der Beschluss in TOP 04.1 nicht einstimmig erfolgte und Gemeinderat Josef Reili bat in TOP 09.1 um die Änderung von ...nur bei weniger als 1.000 €... in ...nur bei wenigen 1.000 €... Das Protokoll wurde mit diesen Änderungen einstimmig als richtig anerkannt.

Abstimmungsergebnis: 9 : 0

### **Bau-, Grundstücks- sowie Liegenschaftsangelegenheiten**

---

#### **1. Bauantrag zur Nutzungsänderung des bestehenden Kellerraumes in eine Heilpraktikerpraxis auf Fl.Nr. 142 Gemarkung Reichertshausen**

Geplant ist die Nutzungsänderung des bestehenden Kellerraumes in eine Heilpraktikerpraxis. Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 16 „Reichertshausen Nord-West“. Als Art der baulichen Nutzung ist ein Allgemeines Wohngebiet „WA“ festgesetzt. Die Heilpraktikerpraxis ist als nicht störender sonstiger Gewerbebetrieb in einem Allgemeinen Wohngebiet ausnahmsweise zulässig. Die festgesetzte Baugrenze wird durch die Lage der zwei neuen Stellplätze überschritten. Dazu ist ein Antrag auf isolierte Zulassung gestellt worden. Bezugsfälle sind im Baugebiet schon vorhanden. Alle weiteren Festsetzungen des Bebauungsplanes werden eingehalten.

Durch die geplante Heilpraktikerpraxis erweitert sich der Stellplatzbedarf. Laut gemeindlicher Stellplatzsatzung sind mind. 3 Stellplätze für die Heilpraktikerpraxis nachzuweisen. Laut Bauantrag sollen aber lediglich 2 zusätzliche Stellplätze errichtet werden. Dazu wurde ein Antrag auf Abweichung von der gemeindlichen Stellplatzsatzung gestellt. Da die Betreiberin der Praxis im selben Gebäude wohnt und die Frequentierung der Heilpraktikerpraxis nicht sehr hoch sein wird, kann für die Abweichung von der gemeindlichen Stellplatzsatzung das gemeindliche Einvernehmen erteilt werden. Im Gemeindegebiet hat bei einem ähnlichen Fall ebenso eine Abweichung von der Stellplatzsatzung stattgefunden. Sollte sich die Frequentierung der Heilpraktikerpraxis in Zukunft erweitern, dann sind zusätzliche Stellplätze nachzuweisen. Hierzu ist von der Bauaufsichtsbehörde eine Auflage im Genehmigungsbescheid zu treffen.

Abschließend wurde noch ein Antrag auf Abweichung von den Anforderungen der BayBO für ein Gebäude der Klasse 3 beantragt. Durch die Erweiterung um eine zusätzliche Nutzungseinheit wird aus der ursprünglichen Gebäudeklasse 1 die Gebäudeklasse 3. Bei dieser Gebäudeklasse sind zusätzlich u.a. brandschutzrechtliche Anforderungen zu erfüllen. Dadurch, dass sich der Praxisraum im Keller (Decken und Wände betonierte und gemauert) befinden soll und einen direkten Zugang ins Freie erhält, der auch zugleich als 1. Rettungsweg dienen

wird, kann hier eine Kompensation stattfinden. Der 2. Rettungsweg soll über die bestehende Treppe übers Erdgeschoss ins Freie führen. Dieser Punkt muss abschließend durch die Bauaufsichtsbehörde geprüft werden.

Nach Fertigstellung der Umbaumaßnahmen ist vom Landratsamt eine Baukontrolle mit dem Inhalt durchzuführen, dass die Anfahrbarkeit der beiden neuen Stellplätze 3 und 4 gewährleistet ist.

Das auf dem Baugrundstück anfallende Oberflächenwasser ist vollständig auf dem Grundstück zu versickern und darf nicht auf die öffentliche Straße gelangen. Entsprechende Vorkehrungen sind vom Bauherrn zu treffen.

Nach einer kurzen Diskussion fasste der Gemeinderat folgenden einstimmigen Beschluss:

Dem Bauantrag zur Nutzungsänderung des bestehenden Kellerraumes in eine Heilpraktikerpraxis wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Für die schriftlich beantragten Abweichungen, Befreiungen und Zulassungen wird ebenfalls das gemeindliche Einvernehmen erteilt, da nachbarschaftliche Belange nicht betroffen sind und städtebauliche Gründe dem nicht entgegenstehen.

Abstimmungsergebnis: 9 : 0

## **2. Bauvoranfrage zum vollständigen Abriss, Bau eines Doppelhauses, Trennung des Grundstückes auf 2 Eigentümer, oder alternativ der Bau eines Mehrfamilienhauses auf Fl.Nr. 111/5 Gemarkung Paindorf**

Im Rahmen einer Bauvoranfrage wird der vollständige Abriss des bestehenden Gebäudes, der Bau eines Doppelhauses und Teilung des Grundstückes auf 2 Eigentümer oder alternativ der Bau eines Mehrfamilienhauses ohne Grundstücksteilung beantragt. Das geplante Gebäude befindet sich im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB und muss sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die umliegende Bebauung einfügen.

Die umliegende Bebauung ist nach der Art der baulichen Nutzung als Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO einzuordnen. Wohngebäude sind in diesem Gebiet zulässig. Die Grundfläche soll ca. 162 m<sup>2</sup> betragen. Die Geschossentwicklung ist mit E + I geplant. Die Wand- und Firsthöhe wurde in den Antragsunterlagen nicht genannt. Die Anzahl der Wohneinheiten ist kein Einfügekriterium. In der umliegenden Bebauung sind Bezugswerte hinsichtlich der Grundfläche gegeben. Die Erschließung ist gesichert. Die genaue Anzahl der Stellplätze muss im anschließenden Baugenehmigungsverfahren überprüft werden.

Nach einer kurzen Diskussion fasste der Gemeinderat folgenden einstimmigen Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird für die Bauvoranfrage erteilt.

Abstimmungsergebnis: 9 : 0

## **3. Bauantrag zum Neubau eines 33,95 m Schleuderbetonmastes mit 6,02 m Stahlaufsatzrohr und 2 Plattformen sowie die Outdoortechnik auf der Betonbodenplatte auf Fl.Nr. 508 Gemarkung Langwaid**

Auf dem Grundstück Fl.Nr. 508 der Gemarkung Langwaid wird der Neubau eines 33,95-Schleuderbetonmastes mit 6,02 m-Stahlaufsatzrohr und 2 Plattformen sowie Outdoortechnik auf Betonbodenplatte beantragt. Das Bauvorhaben

befindet sich im planungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB. Die ausreichende Erschließung ist gesichert. Ein Anschluss an die öffentlichen Ver- und Versorgungsanlagen ist nicht erforderlich. Neben dem geplanten Bauvorhaben befindet sich ein Zählerschacht des Kommunalunternehmens Infrastrukturgesellschaft (KIG) Reichertshausen A.d.ö.R. Öffentliche Belange stehen dem Bauvorhaben nicht entgegen, da es gem. § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB der öffentlichen Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen dient. Das Vorhaben ist zudem auch bestimmt, im Außenbereich errichtet zu werden. Die Höhe des Mastes soll 39,95 m betragen. Die Abstandsflächen werden eingehalten. Der Abstand zum Ortsrand von Langwaid beträgt ca. 250 m. Dennoch ist auf Grund des Immissionsschutzes die Untere Immissionsschutzbehörde am Landratsamt Pfaffenhofen zu beteiligen. Eine brandschutztechnische Beurteilung und ein brandschutztechnisches Regelgutachten liegen dem Antrag bei. Das auf dem Baugrundstück anfallende Oberflächenwasser ist vollständig auf dem Grundstück zu versickern und darf nicht auf die öffentliche Straße gelangen. Entsprechende Vorkehrungen sind vom Bauherrn zu treffen.

Nach einer kurzen Diskussion fasste der Gemeinderat folgenden einstimmigen Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird für den Bauantrag erteilt.

Abstimmungsergebnis: 9 : 0

#### **4. Bauantrag zur Tektur Neubau eines Firmengebäudes mit Betriebsleiterwohnung auf Fl.Nr. 368/19 Gemarkung Paindorf**

Beantragt wird der Neubau eines Firmengebäudes mit Betriebsleiterwohnung auf dem Grundstück Fl.Nr. 368/19 der Gemarkung Paindorf. Das Vorhaben widerspricht den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 28 „GE Grafing“ in der Fassung der 1. Änderung in geringem Umfang. Durch das schräge Verlaufen der Grundstücksgrenze wurde der Verlauf der oberen Stützmauer entsprechend angepasst, wodurch die Festsetzung 4. Abs. 8 Geländeänderungen nicht eingehalten wird. Des Weiteren wurde die untere Stützmauer, welche an das Grundstück Fl.Nr. 368/18 der Gemarkung Paindorf angrenzt, mittig auf die Grundstücksgrenze gesetzt. An dieser Stelle wird die Festsetzung aus Punkt 4. Absatz 8 des Bebauungsplanes ebenfalls nicht eingehalten. Aufgrund der Planabweichung wird eine Befreiung gem. § 31 Abs. 2 BauGB beantragt. Die Stellplätze 1, 5, 6 und 7 befinden sich teilweise außerhalb der Baugrenze. Hierfür ist eine isolierte Zulassungsentscheidung gem. § 23 Abs. 5 Satz 2 BauNVO erforderlich. Auf dem Dach des Firmengebäudes soll nun zusätzlich ein Wintergarten errichtet werden. Die Wandhöhe erhöht sich dadurch nicht. Die Dachneigung soll 5° betragen und es ist ein Pultdach geplant. Laut Festsetzung 4.3 sind Fassadenmaterialien und –anstriche in greller, hochglänzender oder stark reflektierender Ausfertigung unzulässig. Da ein Wintergarten vorwiegend aus Glas besteht, ist eine stark reflektierende Ausfertigung gegeben. Hier sind bei Ausführung der Baumaßnahme entsprechende Ausgleiche, wie die Verwendung von mattiertem Glas zu realisieren.

Alle weiteren Festsetzungen des Bebauungsplanes werden eingehalten. Die erforderlichen Stellplätze sind vollumfänglich nachgewiesen.

Das auf dem Baugrundstück anfallende Oberflächenwasser ist vollständig auf dem Grundstück zu versickern und darf nicht auf die öffentliche Straße gelangen. Entsprechende Vorkehrungen sind vom Bauherrn zu treffen.

Nach einer kurzen Diskussion fasste der Gemeinderat folgenden einstimmigen Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt, der schriftlich beantragten Befreiung bezüglich der Lage und Ausgestaltung der Stützmauer sowie der Zulassung der Errichtung der Stellplätze 1, 5, 6 und 7 außerhalb der Baugrenze wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: 9 : 0

#### **5. Bauantrag zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Stellplätzen auf Fl.Nr. 149/3 Gemarkung Reichertshausen**

Das zu bebauende Grundstück ist im Flächennutzungsplan als Dorfgebiet dargestellt. Die Erschließung für das neue Gebäude ist gesichert. Allerdings muss eine Sondervereinbarung mit der Gemeinde und dem KIG Reichertshausen abgeschlossen werden, da das Grundstück schon mit einem Hausanschluss abgegolten ist und eine Grundstücksteilung nicht erfolgt ist. Für das neu geplante Gebäude sind 3 Stellplätze geplant, da die Wohnfläche mehr als 125 m<sup>2</sup> beträgt. Der Stellplatznachweis ist demnach erfüllt.

Das neue Wohnhaus ist mit einer Geschossentwicklung von HG, EG + OG beantragt. Hier weicht der Bauantrag von der zuvor genehmigten Bauvoranfrage (E+D) ab. Hinsichtlich der Grundfläche ist das Gebäude im Bauantrag etwas kleiner geplant als in der Bauvoranfrage.

Das Gebäude fügt sich in die umliegende Bebauung ein. Bei den umliegenden Gebäuden sind auch Dachgauben vorhanden. Die Abstandsflächen werden eingehalten.

Das auf dem Baugrundstück anfallende Oberflächenwasser ist vollständig auf dem Grundstück zu versickern und darf nicht auf die öffentliche Straße gelangen. Entsprechende Vorkehrungen sind vom Bauherrn zu treffen.

Nach einer kurzen Diskussion fasste der Gemeinderat folgenden einstimmigen Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird für den Bauantrag erteilt.

Abstimmungsergebnis: 9 : 0

#### **6. Aufstellungsbeschluss für die Einbeziehungssatzung Bergstraße 2 in Haunstetten und Erteilung des Auftrages für die Erstellung der Einbeziehungssatzung an ein Ingenieurbüro**

Am 30.01.2020 ist in der Gemeinde Reichertshausen ein Antrag auf Vorbescheid eingegangen. In diesem wird die Errichtung eines Betriebsleiterwohnhauses mit Garage und Stellplatz beantragt. Laut Aussage des Bauherrn möchte dieser aus dem bestehenden Wohnhaus in das geplante Wohngebäude umziehen. Auf dem Grundstück wird ein landwirtschaftlicher Betrieb betrieben. Die Zufahrt und die Erschließung sind gesichert. Die Gemeinde Reichertshausen hat in der Gemeinderatssitzung vom 13.02.2020 das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Der zur Bebauung vorgesehene Teil des Grundstückes Fl.Nr. 724 Gemarkung Langwaid befindet sich im Außenbereich nach § 35 BauGB. Eine Privilegierung liegt dem Bauherrn nicht vor. Deshalb ist das geplante Bauvorhaben auch nicht als privilegiertes Vorhaben einzustufen. Das Bauvorhaben

ist folglich als sonstiges Vorhaben gem. § 35 Abs. 2 BauGB einzuordnen. Auch hier ist die Genehmigungsfähigkeit nicht gegeben, da auch hier öffentliche Belange beeinträchtigt werden. Um die Möglichkeit zur Nachverdichtung zu schaffen, soll das Gebiet mit einer Einbeziehungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB überplant werden. Im selben Zug wird auch der Flächennutzungsplan berichtigt.

Der Geltungsbereich wird von folgenden Grundstücken umgrenzt:

im Norden: Fl. Nr. 724 Teilfl.

im Süden: Fl. Nr. 724 Teilfl.

im Osten: Fl. Nr. 724 Teilfl.

im Westen: Fl. Nr. 724 Teilfl.

jeweils der Gemarkung Langwaid.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst folgendes Grundstück:

Fl.Nr. 724 Teilfl. der Gemarkung Langwaid

Laut Flächennutzungsplan der Gemeinde Reichertshausen ist für den betroffenen Bereich des Ortsteils Haunstetten ein Dorfgebiet gem. § 5 BauNVO dargestellt. Auch für den Geltungsbereich der neuen Einbeziehungssatzung soll diese Art der baulichen Nutzung festgesetzt werden.

Die Verwaltung schlug vor, aufgrund der vorgenannten Sachlage den Aufstellungsbeschluss für die Einbeziehungssatzung Nr. 14 „Haunstetten Bergstr.“ nach § 2 Abs. 2 BauGB zu fassen und das erforderliche Verfahren nach § 13 BauGB durchzuführen.

Nach einer kurzen Diskussion fasste der Gemeinderat folgenden einstimmigen Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung der Einbeziehungssatzung für die im Sachverhalt genannten Flächen. In diesem Bebauungsplan soll die Möglichkeit zur Nachverdichtung geschaffen werden.

Abstimmungsergebnis: 9 : 0

Der Gemeindeverwaltung Reichertshausen liegt ein vom Investor unterschriebener Städtebaulicher Vertrag gem. § 11 BauGB vor, der u. a. auch die Kostenübernahme der anfallenden Planungskosten regelt.

In den vergangenen Wochen wurden für die Erstellung der erforderlichen Planunterlagen bei drei Ingenieurbüros Angebote angefragt. Anschließend wurden jeweils Angebote von den ausgewählten Ingenieurbüros eingereicht.

Das günstigste Angebot mit brutto 6.188,00 € stammt vom Architekturbüro Gerlsbeck aus Scheyern.

Demzufolge schlug die Verwaltung vor, den Auftrag für die Erstellung der Einbeziehungssatzung Nr. 14 „Haunstetten Bergstr.“ an das Architekturbüro Gerlsbeck aus Scheyern zu vergeben.

Nach einer kurzen Diskussion fasste der Gemeinderat folgenden einstimmigen Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Vergabe der Erstellung der Einbeziehungssatzung Nr. 14 „Haunstetten Bergstr.“ an das Architekturbüro Gerlsbeck aus Scheyern mit einer Angebotssumme von 6.188,00 €.

Abstimmungsergebnis: 9 : 0

## **7. Bebauungsplan Nr. 38 „Dorfgebiet Painsdorf“**

### **hier: Vorstellung des Planentwurfes und anschließende Diskussion**

Frau Judith Flacke vom Ing.Büro Wipfler PLAN stellte die Regelungen sowie den Umgriff des Bebauungsplanes Nr. 38 „Dorfgebiet Painsdorf“ vor und stand für Fragen hierzu zur Verfügung.

Die Gemeinde möchte hierbei die natürliche Weiterentwicklung des Ortsteiles Painsdorf gewährleisten.

Die frühzeitige Beteiligung wird nun durchgeführt.

Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

## **8. Namensgebung für das Kinderhaus Steinkirchen**

Die Mitarbeiter im Kinderhaus Steinkirchen haben gemeinsam mit den Kindern, Eltern sowie dem Elternbeirat einen Vorschlag für die Benennung des Kinderhauses gemacht.

Die einzelnen Gruppen sollen folgende Namen erhalten:

- die Füchse (Kindergarten)
- die Eulen (Kindergarten)
- die Waschbären (Krippe)
- die Rehe (Ersatzgruppe)

Aus diesen Tieren soll als Name für die Einrichtung ein Woipertinger kreiert werden. Der Waschbär soll hierbei die Grundfigur sein, vom Fuchs der Schwanz, von der Eule die Flügel und vom Rehbock die Hörner. Die hierbei entstehende Figur soll auch kindgerecht dargestellt werden.

Über den Vorschlag wurde ausgiebig diskutiert. Gemeinderätin Elisabeth Stocker beantragte, die Schreibweise in „Woipertinger“ zu ändern, um der bayerischen Mundart nachzukommen. Die Einrichtung soll demnach die Bezeichnung „Die Woipertinger“ erhalten. Diesbezüglich soll auch ein Logo in Zusammenarbeit mit einem regionalen Künstler erfolgen.

### **Nach einer ausführlichen Diskussion fasste der Gemeinderat folgenden Beschluss:**

Das Kinderhaus Steinkirchen erhält den Namen „Die Woipertinger“, ein Logo ist gemeinsam mit einem regionalen Künstler zu erstellen.

Abstimmungsergebnis: 8 : 1 (Gemeinderätin Elisabeth Stocker gegen den Beschluss)

## **Sitzungen während Corona-Einschränkungen - Ferienausschuss**

---

Das Bayerische Innenministerium empfiehlt aufgrund der aktuellen Pandemielage den Gemeinden, die Ferienausschüsse einzusetzen. Eine weitere Empfehlung wurde bereits in der heutigen Sitzung umgesetzt, wonach in verkleinerter Besetzung getagt wird. Alle Gemeinderäte erhalten hierbei die Ladung zur Kenntnis zugestellt.

Es sollen in dieser Zeit, in der der Ferienausschuss tagt, keine Grundsatzentscheidungen und auch kein Haushalt beschlossen werden.

Ein aktueller Gesetzentwurf sieht vor, dass die Dauer des Ferienausschusses auf bis zu drei Monate verlängert werden kann. Diese Möglichkeit soll auch ausgenutzt

---

werden. Sollte ein Tag des Gesamtremiums vorab möglich und sinnvoll sein, wird der 1. Bürgermeister auch wieder das Gesamtremium laden.  
Über die Notwendigkeit des Ferienausschusses wurde ausgiebig diskutiert.

Nach einer ausführlichen Diskussion fasste der Gemeinderat folgenden Beschluss:  
Der Ferienausschuss wird zum 01.03.2021 für die längst mögliche Zeit (voraussichtlich 3 Monate) eingesetzt.

Abstimmungsergebnis: 5 : 4 (Gemeinderäte Gerhard Bischoff, Marianne Knoll, Konrad Mayer und Elisabeth Stocker gegen den Beschluss)

### **Erlass von Gebühren in den Kindertagesstätten während der staatl. angeordneten Schließung**

Bereits in der Gemeinderatssitzung am 21.01.2021 wies 1. Bürgermeister Erwin Renauer darauf hin, dass bezüglich der Gebühren in den Kindertagesstätten während der Schließung durch den Freistaat Bayern Lösungen gefunden werden müssen.

Eine vollständige Zahlung der Gebühren ohne Betreuung der Kinder sieht 1. Bürgermeister Erwin Renauer kritisch.

In der Zwischenzeit wurde durch den Freistaat Bayern ein Vorschlag für die Entlastung der Eltern vorgelegt. Hierbei übernimmt der Freistaat 70 % der Kosten, die Gemeinde muss sich mit 30 % beteiligen. Dies wird in Form eines Beitragsersatzes für die Monate Januar und Februar geleistet, sofern das betreffende Kind nicht mehr als 5 Tage je Monat tatsächlich durch eine Einrichtung der Gemeinde (z. B. Notbetreuung) betreut wurde.

Je Krippenkind wird ein Beitragsersatz von 300,- € (240,- € Freistaat Bayern, 60,- € Gemeinde) bezahlt. Für Kindergartenkinder werden zum normalen Beitragszuschuss von 100,- € weitere 50,- € (35,- € Freistaat Bayern, 15,- € Gemeinde) sowie für die Schulkinder in der Mittagsbetreuung 100,- € (70,- € Freistaat Bayern, 30,- € Gemeinde) bezahlt.

Mit dieser Regelung wären die Familien von der Beitragspflicht befreit. 1. Bürgermeister Erwin Renauer schlug hierzu vor, dass auch bereits jetzt im Falle einer Verlängerung der Schließungen unter den vorgestellten Bedingungen eine weitere Kostenübernahme durch die Gemeinde erfolgen sollte.

Nach einer ausführlichen Diskussion fasste der Gemeinderat folgenden einstimmigen Beschluss:

Für die Monate Januar und Februar, in denen ein Beitragsersatz geleistet wird, wird auf die Erhebung der Gebühren verzichtet. Sollte eine Verlängerung der Schließungen erfolgen, wird unter den vorgestellten Bedingungen auch einer Verlängerung der Beitragsbefreiung der Eltern zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: 9 : 0

### **Bekanntgaben, Informationen**

1. Bürgermeister Erwin Renauer und Geschäftsleiter Günter Fuchs informierten den Gemeinderat zu folgenden Themen:

- 
- Die nächste Sitzung des Gemeinderates findet in Form des Ferienausschusses am 04.03.2021 um 19.00 Uhr statt.
  - Das Schnelltestzentrum in der Ilmtal-Halle ist angelaufen. Aktuell ist der Betrieb bis mindestens Ende März zugesichert.
  - Die VR-Bank Dachau hat aus dem Fond des Gewinnsparens eine Spende über 1.000,- € für die Errichtung eines Defibrillators im Ortsteil Steinkirchen geleistet.
  - Die Gemeinde Reichertshausen gibt eine Bewerbung bei der Städte-Challenge zum Ausbau der Photovoltaik ab. Aktuell war der Aufruf an größere Städte, sollten sich genügend kleinere Gemeinden bewerben, ist mit einer Ausweitung zu rechnen.

### **Mitteilungen und Anfragen aus den Reihen des Gemeinderates**

---

2. Bürgermeister Albert Schnell fragte nach, ob das Impfzentrum durch den Bürgerbus angefahren wird und ob das Volksfest stattfindet.

*Das Impfzentrum wird angefahren, es wird eine offizielle Haltestelle errichtet. Das Volksfest wird im Mai definitiv nicht stattfinden können, evtl. wird bis Juni ein Volksfest der anderen Art möglich sein.*

Gemeinderat Josef Reili regte an, anstatt von Blumenkübeln an Ortseingängen besser ein Verkehrsüberwachungsschild anzubringen.

Nach einigen weiteren Finanz-, Grundstücks-, Liegenschafts- und Personalangelegenheiten konnte 1. Bürgermeister Erwin Renauer die Sitzung um 20.25 Uhr schließen.